



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2021 vom 30.03.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>2</b>
<b>Gemeinde Wagenfeld .....</b>	<b>2</b>
Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ .....	2
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>3</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Gemeinde Wagenfeld**

#### **Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Verlängerung der am 01.04.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre als folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die mit Bekanntmachung im *Amtsblatt für den Landkreis Diepholz* am 01.04.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ wird gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entspricht dem der zugrundeliegenden Veränderungssperre und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

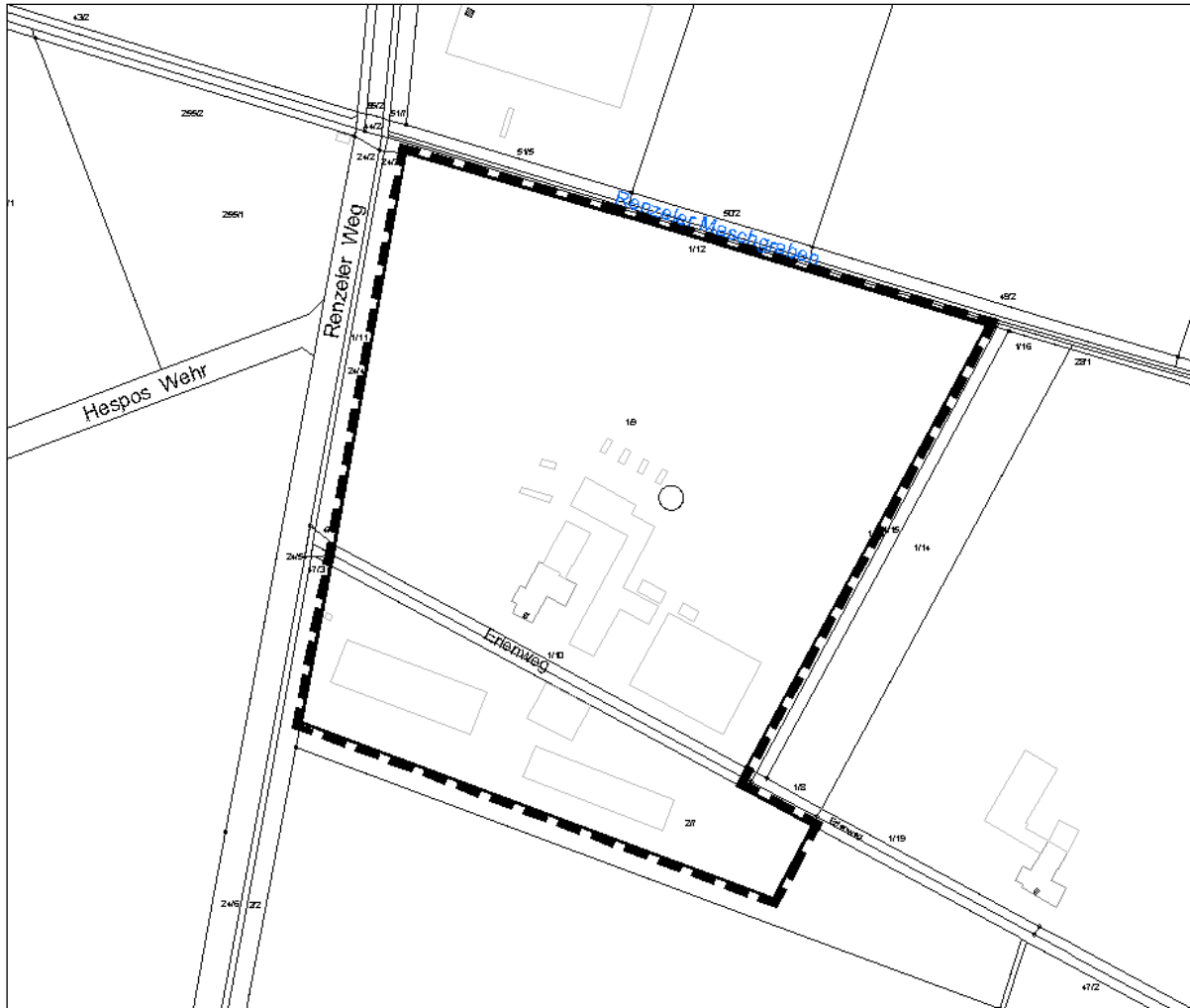
#### **§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur *1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“* rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Wagenfeld, den 24.03.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Kreye

(Dienstsiegel)

**Anlage – Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“**



Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und tritt sogleich in Kraft.

Hinweise: Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 25.03.2021  
Der Bürgermeister  
Kreye

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**